



Zürcher Gesetzessammlung seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur **StAZH OS 20, Suppl. 1 (S. 114-117)**

Titel **Reglement für die Prüfung des Staatsforstpersonals.
(Vom 28. März 1865. G. u. V. 1865. 37.)**

Ordnungsnummer

Datum 28.03.1865

[S. 114] § 1. Zur Prüfung für die Stelle eines Staatsforstbeamten werden nur solche Kandidaten zugelassen, welche einen vollständigen Kurs an einer Forstlehranstalt gemacht und nach Beendigung des- // [S. 115] selben ein Jahr bei einem Forstverwaltungsbeamten praktiziert haben. Ein Theil dieses Jahres darf auf forstliche Reisen verwendet worden sein.

§ 2. Die Anmeldung zur Prüfung muß bei der Direktion des Innern schriftlich gemacht werden. Derselben sind beizulegen:

- a. Die Zeugnisse über die theoretischen Studien und den praktischen Vorbereitungskurs;
- b. ein kurzer Bericht über den Bildungsgang und die Beschäftigungsweise seit Beendigung der Studien;
- c. die Gebühr für die Prüfung, die auf 100 Fr. festgesetzt wird.

§ 3. Die Direktion des Innern bestellt eine Prüfungskommission für die Dauer von je sechs ¹⁾ Jahren, bestehend aus vier Examinatoren; der Oberforstmeister ist Präsident derselben.

§ 4. Die Prüfung zerfällt in eine praktische und in eine theoretische. Für die praktische Prüfung stellt der Oberforstmeister die schriftlich zu lösenden Aufgaben; die theoretische wird in Zürich mündlich abgenommen und zwar erst, wenn die praktischen Aufgaben gelöst sind; sie ist öffentlich. Mehr als zwei Kandidaten dürfen nicht gleichzeitig geprüft werden.

§ 5. Der Präsident der Prüfungskommission bestimmt die Reihenfolge, in der in den einzelnen Fächern geprüft werden soll und die Zeit, die auf jedes Fach zu verwenden ist.

§ 6. Die theoretische Prüfung erstreckt sich auf folgende Fächer:

a. Hilfsfächer:

1. Meßkunde: Die planimetrischen, trigonometrischen und polygonometrischen Aufnahmen und das Nivelliren; Kenntniß der hiezu erforderlichen Instrumente, ihrer Prüfung und Berichtigung.
2. Botanik: Keimung, Ernährung, Wachsthum, Zusammensetzung und Fortpflanzung der Gewächse; spezielle Kenntniß der forstlich wichtigen Nutzpflanzen und Unkräuter.
3. Agrikulturchemie: Verbrennung, Gährung, Verwesung und Fäulniß; Zusammensetzung der für den Forstwirth wichtigen unorganischen und organischen Verbindungen mit besonderer Rücksicht auf den Boden und die Pflanzen.



4. Standortskunde: Gesteins- und Bodenkunde, Meteorologie und Klimatologie: Meliorationen.

¹⁾ Jetzt drei.

// [S. 116]

b. Hauptfächer:

1. Erziehung und Pflege der Bestände und der Nebennutzungsobjekte.
2. Schutz der Wälder gegen die Menschen und Haustiere, das Wild und die Insekten, sowie gegen Naturereignisse.
3. Holzernte und Holztransport inklusive Bari und Unterhaltung der Waldwege; Gewinnung der Nebennutzungen und forstliche Technologie.
4. Ermittlung des Holzvorrathes und des Zuwachses; Ertrags- und Waldwerthberechnung.
5. Aufstellung der Wirthschaftspläne und Führung der Nachhaltigkeitskontrolle.
6. Forstliche Gesetzgebung und Geschäftsführung; Stellung der Forstwirthschaft im Haushalte des Staates und des Volkes.

§. 7. Die praktische Prüfung besteht:

1. In der Vermessung und Kartirung einer Waldparzelle.
2. In der Abschätzung und Beschreibung einer nachhaltig zu benutzenden Waldung und in der Anfertigung eines Wirthschaftsplanes über dieselbe.
3. In der Ausführung einiger Arbeiten im Wald im Beisein des Präsidenten und mindestens eines Mitgliedes der Prüfungskommission.

§ 8. Denjenigen Examinanden, welche ein Diplom der schweizerischen Forstschule beibringen, wird die theoretische Prüfung erlassen.

§ 9. Die Leistungen des Examinanden werden von den Examinatoren mit Ziffern von 1–6 bezeichnet, wobei 1 als geringste und 6 als höchste Note gilt. Für die in den §§ 6 und 7 unter je einer Ziffer aufgezählten Fächer wird nur eine Note gegeben.

§ 10. Nach gänzlich beendigter Prüfung werden die Noten von den Examinatoren in geheimer Sitzung ertheilt und der an die Direktion des Innern zu richtende Bericht und Antrag berathen. Bei der Zusammenstellung der Noten werden diejenigen der Hilfsfächer einfach, die der Hauptfächer doppelt und die der praktischen Arbeiten dreifach genommen. Der Antrag auf Abnahme des Examens darf nur dann gestellt werden, wenn die Summe der Noten des Examinanden 100, oder zwei Drittheile des Maximums beträgt. Bei // [S. 117] denjenigen Kandidaten, welche nur das praktische Examen machen mußten, genügt die Summe von 36.

§ 11. Die Direktion des Innern faßt auf den Antrag der Prüfungskommission den endgültigen Entscheid darüber, ob das Examen abzunehmen sei oder nicht. Der diesfällige Beschluß wird dem Examinanden unter Rücksendung der Anmeldungsschriften schriftlich mitgetheilt.

§ 12. Das Ergebnis der Prüfung aller befähigt erklärten Kandidaten wird durch das Amtsblatt bekannt gemacht.



§ 13. Wurde das Examen nicht abgenommen, so steht es dem Examinanden frei, sich zu einer zweiten und dritten Prüfung zu melden, die jedoch frühestens ein halbes Jahr nach der vorangegangenen stattfindet. Bei Wiederholung der Prüfung entscheidet die Direktion des Innern auf Grundlage des Berichtes der Prüfungskommission, ob dieselbe wieder in allen Fächern gemacht werden müsse, oder in welchen sie erlassen werden könne. Fällt ein Examinand zum dritten Mal durch, so wird er zum Examen nicht mehr zugelassen.

[Transkript: OCR (Überarbeitung: sef)/10.12.2015]